

§ 20 Ziff. 1 StEG.

Negativ erscheinende Äußerungen eines Bürgers, die er im Verlaufe eines mit ihm geführten und seiner politischen Aufklärung dienenden Gesprächs gemacht hat, werden im allgemeinen Ausdruck der bei ihm noch vorhandenen politischen Unklarheiten sein, es sei denn, ihr Inhalt ist derart provokatorisch, daß von ihm allein bereits auf eine hetzerische bzw. verleumderische Zielsetzung des Betreffenden im Sinne der §§ 19 oder 20 StEG zu schließen ist oder daß andere Umstände darauf hindeuten. Dabei ist die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine Entwicklung und sein sonstiges Verhalten, ebenso zu beachten wie die Tatsache, daß nicht jede die Grenzen der Sachlichkeit überschreitende Form der Diskussion oder jede zugespitzte Äußerung den Charakter einer staatsfeindlichen Provokation oder verleumderische oder entstellende Tendenz hat.

OG, Urt. vom 15. Juni 1962 - la Ust 144/62.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist 49 Jahre alt. Er erlernte den Beruf eines Schiffers. Infolge eines im Jahre 1938 erlittenen Unfalls gab er diesen Beruf auf. Seitdem war er als Flugzeugschlosser tätig. Nach 1945 ging er wieder zur Schifffahrt. Im Mai 1959 kündigte er beim VEIT D. Seitdem arbeitete er als Maschinist im Kraftwerk E.

Der Angeklagte wurde auf seiner Arbeitsstelle Mitglied einer Brigade, die um den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ kämpft. Auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit fiel es ihm schwer, sich in das Kollektiv einzuordnen. Im Jahre 1960 qualifizierte er sich für die Lohngruppe VI. Die Prüfung als Maschinist für die Mehraggregate bestand er jedoch zweimal nicht. Der Angeklagte führte das auf die mangelnde Unterstützung durch die Brigade beim Erwerb der dazu erforderlichen Qualifikation zurück, weshalb er nicht der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft beitrug. Seine fachliche Arbeit war durchschnittlich. Er arbeitete in der Wettbewerbskommission mit und übernahm die Funktion eines SV-Obmannes. Die gesellschaftliche Arbeit nahm er aber erst ernst, nachdem deshalb mehrere Aussprachen mit ihm geführt worden waren. An den Betriebsversammlungen beteiligte er sich regelmäßig, er hielt sich jedoch in der Diskussion zurück. Es blieb aber nicht verborgen, daß der Angeklagte große Unklarheiten in bezug auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik hatte. Er tat auch wenig, um sich in dieser Frage Klarheit zu verschaffen. Er las weder regelmäßig die Zeitung noch hörte oder sah er ständig die Nachrichtensendungen des demokratischen Rundfunks bzw. des Deutschen Fernsehfunks. Gewerkschaftlich war er organisiert.

Am 22. September 1961 führten die Zeugen Sch. und B. ein Gespräch mit dem Angeklagten, in dessen Verlauf er vom Zeugen Sch. gefragt wurde, wie er zum Verteidigungsgesetz stehe. Der Angeklagte erwiderte, jeder Staat brauche im Kriegsfall ein derartiges Gesetz. In Westdeutschland gebe es das Notstandsgesetz und in der Deutschen Demokratischen Republik das Verteidigungsgesetz. Das sei alles das gleiche. Als der Zeuge Sch. vom Angeklagten wissen wollte, ob es nicht einen Unterschied zwischen den beiden Gesetzen gebe, zuckte er mit den Schultern und sagte, die Kleinen machten die Politik sowieso nicht, das täten die Großen. Er singe dessen Lied, dessen Brot er esse, und halte sich im übrigen neutral. Die Zeugen wollten dem Angeklagten die erforderliche Aufklärung geben. Sie mußten das Gespräch jedoch nach wenigen Minuten abbrechen, weil der Zeuge Sch. durch eine andere Aufgabe an einer weiteren Diskussion gehindert wurde.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Staatsverleumdung (§ 20 Ziff. 1 StEG) zu vier Monaten Gefängnis.

Gegen diese Entscheidung hat der Staatsanwalt des Bezirks Protest eingelegt, mit dem er den Freispruch des Angeklagten erstrebt.

Dem Protest war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat bei seiner Entscheidung nicht genügend die Hinweise beachtet, die den Justizorganen für ihre Tätigkeit durch die Programmatische Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1961 und den Rechtspflegebeschlüssen vom 30. Januar 1961 gegeben worden sind.

Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes, seines gesellschaftlichen Verhaltens und der Motive seines zur Beurteilung stehenden Handelns.

Die Tatsache, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Äußerungen im Rahmen eines Gesprächs gemacht hat, welches zum Zwecke der Aufklärung über etwaige bei ihm vorhandene politische Unklarheiten mit ihm geführt worden ist, hätte dem Bezirksgericht Veranlassung sein müssen, sich sorgfältig mit dem Charakter der in Rede stehenden Äußerungen des Angeklagten auseinanderzusetzen.

Die politische Aufklärungsarbeit kann nur Erfolg haben, wenn der Gesprächspartner seine Auffassung zu den aufgeworfenen Fragen ausspricht, so daß bei ihm vorhandene Unklarheiten und die ihnen zugrunde liegenden Ursachen für die Hemmnisse in seiner Bewußtseinsentwicklung erkenntlich werden. Nur dann können fehlerhafte Auffassungen überzeugend widerlegt werden. Die Praxis des sozialistischen Aufbaus in der DDR zeigt, daß noch immer Bürger mit falschen Vorstellungen aus der Vergangenheit behaftet sind, die zudem mitunter durch die ständig aus Westdeutschland und Westberlin ausstrahlende zersetzende Ideologie neue Nahrung erhalten. Sie sind demzufolge nicht immer in der Lage, den Stand und die Richtung der gesellschaftlichen Entwicklung zutreffend einzuschätzen und die Probleme, die von der Partei der Arbeiterklasse und Staatsführung gemeinsam mit den Werktätigen zu lösen sind, in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und den einzelnen zu erkennen. Deshalb gilt es, diese Bürger, die der sozialistischen Entwicklung grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstehen, sondern nur die Richtigkeit der auf den verschiedensten Gebieten getroffenen Maßnahmen nicht verstehen, geduldig aufzuklären, um die bei ihnen noch vorhandenen rückständigen Auffassungen durch Überzeugung zu überwinden. Negativ erscheinende Äußerungen eines Bürgers, die er im Verlauf eines mit ihm geführten und seiner politischen Aufklärung dienenden Gesprächs gemacht hat, werden daher im allgemeinen Ausdruck der bei ihm noch vorhandenen politischen Unklarheiten sein, es sei denn, ihr Inhalt ist derart provokatorisch, daß von ihm allein auf eine hetzerische bzw. verleumderische Zielsetzung des Betreffenden im Sinne der §§ 19 oder 20 StEG zu schließen ist oder daß andere Umstände darauf hindeuten. Dabei ist die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine Entwicklung und sein sonstiges Verhalten, ebenso zu beachten wie die Tatsache, daß nicht jede die Grenzen der Sachlichkeit überschreitende Form der Diskussion oder jede zugespitzte Äußerung den Charakter einer staatsfeindlichen Provokation oder verleumderische oder entstellende Tendenz hat.

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts ist mit dem Angeklagten, der im Betrieb dafür bekannt war, daß er unklare Vorstellungen von dem politischen Geschehen hat, am 22. September 1961 von den Zeugen Sch. und B. ein Gespräch geführt worden, um seine Auffassung zu dem Verteidigungsgesetz zu erfahren.